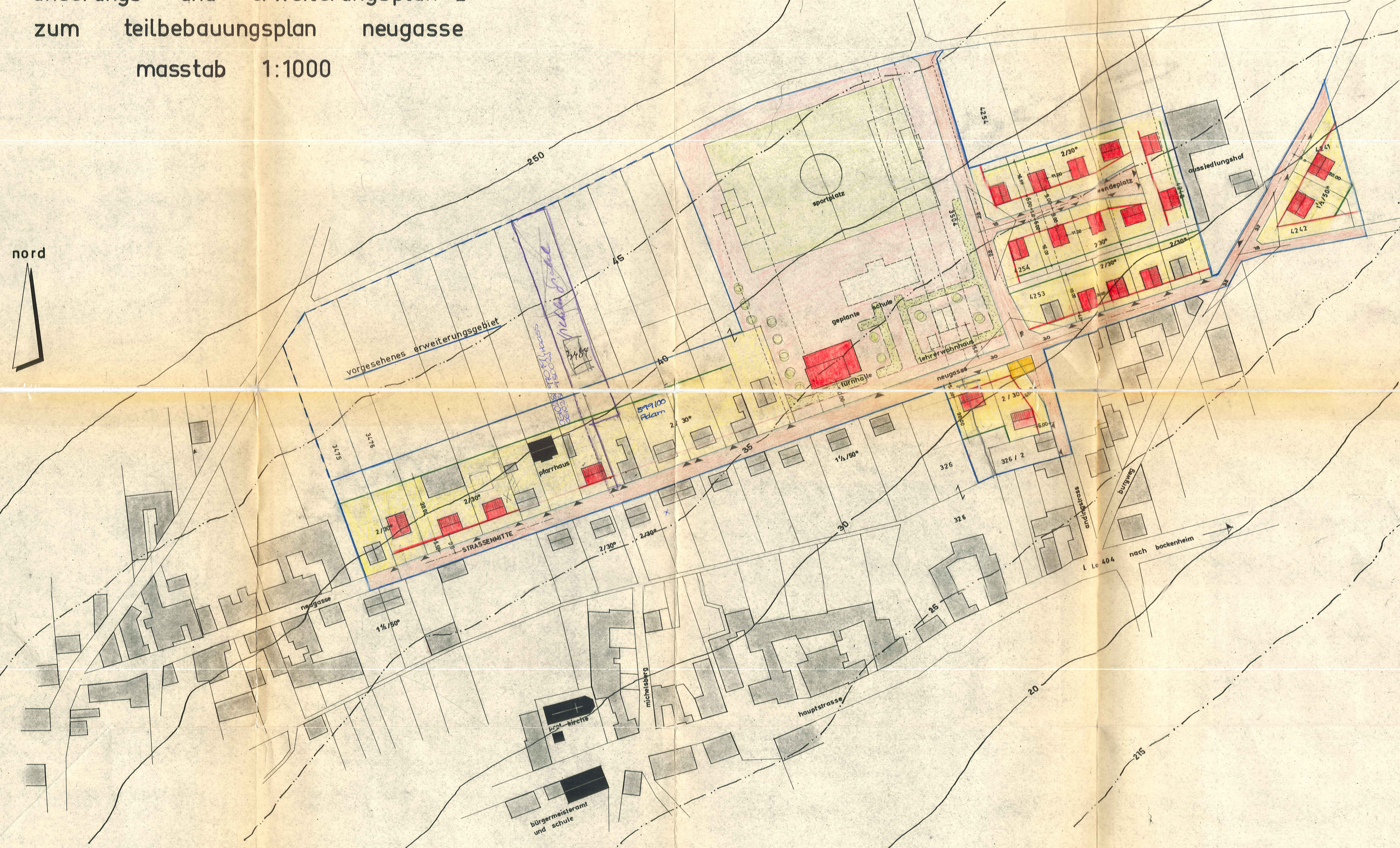


Kindenheim

änderungs- und erweiterungsplan I
zum teilbebauungsplan neugasse
masstab 1:1000

nord



- A. Zeichenklärung**
- = bestehende Gebäude
 - = geplante Gebäude (mit Angabe der Dachform)
 - = zu entfernende Gebäude
 - $1\frac{1}{2}/50^\circ$ und $2/30^\circ$ = Geschözzahl / Dachneigung
 - - - - - = neue, bzw. verbleibende Grundstücksgrenze
 - - - - - = Aufzuhebende Grundstücksgrenze
 - ▶ = vorgeschriebene Einfahrt
 - = Paulinie
 - = Baugrenze
 - = Baugrenze
 - = Paulinie
 - = Straßenbegrenzungslinie
 - ◁ = Sichtwinkel an Straßeneinmündungen
- Überbaubare Fläche } gemäß § 23 Baun.Vorord
 — = Paulinie }
 — = Straßenbegrenzungslinie }

- B. Textliche Festsetzungen**
1. **Geltungsbereich:** Der Plan umfaßt die blau umrandeten Flächen
 2. **Art der baulichen Nutzung:** Allgem. Wohngebiet gem. § 4 Baun.Vorord
 3. **Überbaubare Grundstücksfläche:** In den nicht überbaubaren Grundflächen ist die Erstellung baulicher Anlagen aller Art nicht gestattet.
 4. **Grundstücksgrößen:** Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 400 qm vorgeschrieben.
 5. **Rechtsverbindlichkeit:** Dieser Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

- C. Begründung**
1. Ein Erfordernis zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes liegt nicht vor, da Kindenheim zu den Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit zählt.
 2. Die Gemeinde hat bisher mit 1 Bebauungsplan insgesamt 27 Bauplätze erschlossen, welche inzwischen zu 80% bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden. Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von insgesamt 3,4 ha, davon Erweiterungsfläche 1,4 ha.
 3. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserichten vorschriftmäßigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Versickerung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
 4. Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom) sind zum Teil vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor.
 5. Gesamtkosten der durch die Erschließung des Baugeländes anfallenden Aufwendungen:

. . . 300.000,00 . . . DM

 Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschließungskostensatzung vom 31.8.1962 mit 33 1/3 % festgelegt.

. . . 100.000,00 . . . DM

 6. Zur Ordnung des Grund und Bodens ist noch eine Neuvermessung gemäß d. Bebauungsplanes erforderlich.
 7. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Kindenheim, den 10.4.1964
 Der Bürgermeister
gez. Kuckerschnitt

grünstadt, im märz 1964

OTTO POIT
 ARCHITECTENKAMMER
 ZEPPELIN-STRASSE 1 - TELEFON 2071 U. 2605

Gen. im Juli 1964
 17.7.64
 421-521-722/19
 ggs. Wild

der bebauungsplan hat in der zeit vom bis
 bedenken und anregungen sind eingegangen
 aufgelegt

Kindenheim, den
 der bürgermeister